

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Reisekosten.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in seiner Sitzung vom 08. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. | |
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 € |
| von mehr als 6 Stunden | 50,00 € |
| (3) Bei der Durchführung öffentlicher Wahlen beträgt die Entschädigung für Wahlhelfer | 100,00 € |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------------------|
| 1. für jede/n Stadtrat/rätin auf monatlich | 300,00 € |
| | ab 01.07.2024: 400,00 € |

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 30 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

- | | |
|-------------------------------------------------|------------------------|
| 2. für jede/n Ortschaftsrat/rätin auf monatlich | 50,00 € |
| | ab 01.07.2024: 60,00 € |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters
je Tag der Stellvertretung um | 40,00 € |
| | ab 01.07.2024: 50,00 € |
| 2. für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Ortsvorsteher
je Tag der Stellvertretung um | 15,00 € |
| | ab 01.07.2024: 20,00 € |
| 3. für die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
bei bis zu fünf Fraktionsmitgliedern monatlich um | 200,00 € |
| | ab 01.07.2024: 250,00 € |
| Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen. | |
| Ab sechs bis zehn Fraktionsmitgliedern monatlich um | 250,00 € |
| | ab 01.07.2024: 320,00 € |
| Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 25 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen. | |
| Ab elf Fraktionsmitgliedern monatlich um | 300,00 € |
| | ab 01.07.2024: 390,00 € |
| Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 30 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen. | |

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Sie beträgt aufgrund der dienstlichen Inanspruchnahme | |
| 2. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bruchhausen | 55 % |
| 3. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ettlingenweier | 43 % |
| 4. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schöllbronn | 43 % |
| 5. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Spessart | 43 % |
| 6. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberweier
des eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe
1.001 bis 2.000 Einwohnern zustehenden Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung. | 39 % |
| 7. Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schluttenbach
des eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe
501 bis 1.000 Einwohnern zustehenden Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung. | 44 % |
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld/Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 2 wird halbjährlich für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtige Vertretung am Monatsende gezahlt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates und des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (6) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf schriftlichen Antrag, die für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich, nachgewiesenen und angemessenen

Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ersetzt. Angehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4 Reisekosten

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhält der ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 Fahrt- und Reisekosten-, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Landesreisekostengesetz.
- (2) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates und Ortsvorsteher eine Reisekostenpauschale von 70,00 € pro Monat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16. Juli 2014, die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Ettlingen vom 27. Juli 2016, die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Ettlingen vom 17. Juli 2019 und die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Ettlingen vom 18. November 2020 außer Kraft.

Ettlingen, den 08.11.2023

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister